

# **BGer 1D\_1/2021 vom 15. April 2021**

Bundesgericht, 2021-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1D\\_1\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_1_2021)

FR: TF 1D\_1/2021 du 15 avril 2021

IT: TF 1D\_1/2021 del 15 aprile 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit seiner Beschwerde zielt der Beschwerdeführer darauf ab, einen Entscheid über seine Einbürgerung zu erwirken. Nachdem er mit Verfügung des Gemeindeamts und der Justizdirektion vom 11. März 2021 das Schweizer Bürgerrecht erhalten hat, ist sein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Behandlung seiner Beschwerde dahingefallen. Das Verfahren ist daher durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter ( Art. 32 Abs. 2 BGG ) zufolge Gegenstandslosigkeit vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]).

### **E. 2.1**

Der Instruktionsrichter entscheidet mit summarischer Begründung über die Prozesskosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ). Somit ist bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen. Vielmehr soll es bei einer knappen, summarischen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt werden (vgl. BGE 142 V 551 E. 8.2 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinn von Art. 82 ff. BGG ist gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen ( Art. 83 lit. b BGG ). Dieser Ausnahmegrund kommt auch bei der Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung zur Anwendung (vgl. BGE 135 I 265 E. 1.1 und 1.2; Urteil 1D\_8/2018 vom 3. April 2019 E. 1.1 mit Hinweis). Im Grundsatz ist vorliegend somit nur die vom Beschwerdeführer erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG gegeben.

### **E. 2.3**

Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens bildet die Mitteilung des Gemeindeamts vom 12. Mai 2020 über die weitere Sistierung des Verfahrens respektive die vom Beschwerdeführer hierauf erhobene Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde. Beim angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts handelt es sich damit um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen gemäss Art. 117 i.V.m. Art. 93 BGG zulässig ist. Bei Beschwerden wegen formeller Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung verzichtet das Bundesgericht allerdings auf das Erfordernis eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (vgl. BGE 137 III 261 E. 1.2.2; 135 III 127 E. 1.3; Urteil 1D\_8/2018 vom 3. April 2019 E. 1.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 2.4**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Diesbezüglich gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ). Anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids ist klar und detailliert aufzuzeigen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (vgl. BGE 145 I 121 E. 2.1; 142 V 577 E. 3.2; Urteil 4D\_14/2021 vom 12. April 2021 E. 3.1; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer rügt, ihm würden die politischen Rechte und die Niederlassungsfreiheit verweigert, das Kantonsbürgerrecht sei "annulliert" worden, ohne dass er sich dazu habe äussern können, das Vorgehen der Vorinstanz und des Gemeindeamts sei rechtswidrig, ungerecht, willkürlich und nicht angemessen; "insgesamt [verstosse] diese Situation gegen die Grundprinzipien von Moral und Fairness sowie gegen die rechtlichen Grundsätze des Handelns nach Glauben und Treu ( Art. 5 Abs. 3 BV ) ". Die Vorinstanz hat sich mit diesen Rügen im Rahmen ihres ausführlichen Urteils bereits auseinandergesetzt. Der Beschwerdeführer geht darauf nicht ansatzweise ein, sondern übt rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil. Damit aber kommt er seiner oben dargestellten qualifizierten Rügepflicht nicht nach.

#### **E. 2.5**

Bei summarischer Prüfung wäre auf die Beschwerde somit mutmasslich nicht einzutreten gewesen. Die Kosten des Verfahrens werden daher dem Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.